

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 6/2012

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

1. des Herrn G. W. in R.

- Antragsteller zu 1) -

Verfahrensbevollmächtigte:

Frau Rechtsanwältin

Dr. E.-B. R.-H. in L

2. der Frau Rechtsanwältin

Dr. E.-B. R.-H. in L.

- Antragstellerin zu 2) -

gegen

die Senioren-Union der CDU in N.,
vertreten durch den Landesvorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn R. H. in H.

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Justiziar

Dr. h.c. M. B. in H.

wegen Bestimmung des zuständigen Landesparteigerichts

hat das Bundesparteigericht der CDU am 26. März 2013 durch seine Richter:

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

Rechtsanwalt

Dr. Peter Dany

Ministerialdirektorin

Gabriele Hauser

Rechtsanwältin

Petra Kansy

Richter am Bundesgerichtshof

Heinz Wöstmann

beschlossen:

Zum zuständigen Landesparteigericht wird das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. bestimmt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller sind Mitglieder der Antragsgegnerin.

Sie fechten die Beschlüsse und Wahlen der Landesdelegiertenversammlung der Antragsgegnerin vom 13. November 2012 an. Des Weiteren beantragen sie festzustellen, dass die Satzung der Antragsgegnerin vom 4. April 2006 insgesamt nicht rechtsgültig ist.

Zur Begründung führen die Antragsteller aus, dass die Gründungssatzung der Antragsgegnerin von 1988 in der geänderten Fassung von 1993 von der Landesdelegiertenversammlung der Antragsgegnerin 2004 komplett ersetzt und die neue Satzung 2006 um eine Bei-

tragsregelung ergänzt worden sei. Die Landesdelegiertenversammlungen 2004 und 2006 seien nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen, weil die Mitglieder des Landesausschusses als stimmberechtigte Mitglieder daran teilgenommen hätten. Dies habe die Unwirksamkeit der Satzungsbeschlüsse in 2004 und 2006 zu folge. Dies führe dazu, dass auch die aufgrund der unwirksamen Satzung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen der Landesdelegiertenversammlung der Antragsgegnerin vom 13. November 2012 unwirksam seien.

Die Antragsteller begehren die Bestimmung des zuständigen Parteigerichts durch das Bundesparteigericht. Sie regen an, das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes B. als zuständig zu bestimmen. Das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. könne nicht als zuständiges Parteigericht bestimmt werden, weil es nicht ordnungsgemäß besetzt sei, da die Wahl dessen Mitglieder unwirksam sei.

Die Antragsteller beantragen,

gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 7 PGO für ihre Feststellungsanträge das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes B. als zuständig zu bestimmen.

II.

1. Der Antrag der Antragsteller ist zulässig. Das Bundesparteigericht hat gemäß § 14 der Satzung der Senioren-Union der CDU in N. i. V. m. § 14 Abs. 1 Ziff. 7 PGO im Einzelfall ein Landesparteigericht als zuständig zu bestimmen, wenn das an sich zuständige Landesparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann (Gerichtsstand kraft Richterspruch). Diese Regelung ist nach der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts (CDU-BPG 1/2011 u. 10/2010 vom 15. März 2011 mwN) entsprechend anzuwenden, wenn es – wie im vorliegenden Fall – im Bereich der Senioren-Union der CDU in N. keine eigenen Landesparteigerichte gibt und die Satzung der Senioren-Union der CDU in N. keine Bestimmung darüber trifft, welches Landesparteigericht der CDU-Landesverbände B., H. oder O. zuständig ist. Die Zuständigkeit des Landesparteigerichts für die angekündigten Anträge ergibt sich vorliegend aus § 14 der Satzung der Senioren-Union der CDU in N. i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 6 und 12 PGO. Die Zulässigkeit dieser Anträge ist vom Landesparteigericht selbständig zu prüfen.
2. Als zuständig für die angekündigten Anträge gegen die Antragsgegnerin wird das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. bestimmt. Weder § 14 Abs. 1 Ziff. 7 PGO noch § 14 der Satzung der Senioren-Union der CDU in N. machen Vorgaben für die Bestimmung des zuständigen Parteigerichts. Das Bundesparteigericht ist daher frei, die Zu-

ständigkeit auf andere Weise auf Grund von Vorschriften zu bestimmen, die analog angewendet werden können. § 44 PGO enthält eine Generalverweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Vorschriften der VwGO sind entsprechend anwendbar, sofern dem nicht Besonderheiten des parteigerichtlichen Verfahrens entgegenstehen. § 52 Ziff. 5 VwGO regelt für den Fall, dass anderweitige Zuständigkeitsbestimmungen fehlen, einen allgemeinen subsidiären Gerichtsstand. Zuständig ist dann das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz hat. Auf das vorliegende Parteigerichtsverfahren übertragen, folgt daraus die Zuständigkeit des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H., da die Antragsgegnerin in der Geschäftsstelle der CDU in N. in H. ihren Sitz hat.

3. Die von den Antragstellern geltend gemachten Rügen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Wahl und Besetzung des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H. sind unbegründet und bieten keinen Anhalt, eine abweichende Zuständigkeitsbestimmung zu treffen.

Die Zweifel der Antragsteller an der ordnungsgemäßen Wahl der Mitglieder des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H. greifen nicht durch. Wie das Bundesparteigericht in den Beschlüssen vom 27. März 2012 (BPG 6/2011) und 4. Dezember 2012 (BPG 5/2012) ausgeführt hat, sind Anfechtungsgründe gegen die Wahl der Mitglieder eines Landesparteigerichts durch den jeweiligen Landesparteitag in dem dafür vorgesehenen Verfahren und nicht mit einer Besetzungsrüge gegen ein Landesparteigericht geltend zu machen. Sie sind im hier gewählten Verfahren über die Bestimmung eines zuständigen Landesparteigerichts deshalb unstatthaft. Solange eine Wahl nicht im dafür vorgesehenen Verfahren für unwirksam erklärt wurde, üben die Gewählten ihr Amt aus. Die auf dem Landesparteitag des CDU-Landesverbandes H. am 12. Oktober 2012 gewählten Mitglieder des Landesparteigerichts sind daher für die Amtsperiode solange im Amt, bis auf eine geltend gemachte Wahlanfechtung ihre Wahl rechtskräftig für unwirksam erklärt wurde. Das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H. ist damit derzeit ordnungsgemäß besetzt.

gez. Tropf

gez. Dr. Dany

gez. Hauser

gez. Kansy

gez. Wöstmann

